

Interpellation

zum Vollzugsnotstand beim Moorschutz im Kanton Uri

Seit der Annahme der „Rothenthurm-Initiative am 6. Dezember 1987 durch das Schweizer Stimmvolk, ist in der Bundesverfassung (Artikel 78, Absatz 5) der Schutz der Moore und Moorlandschaften festgeschrieben. Das ausführende Bundesgesetz dazu schreibt vor, dass

- Moorbiotope besonders zu schützen sind,
- die Kantone den Schutz der Moore und Moorlandschaften zu ordnen haben,
- die generellen Schutzziele für Moorlandschaften festgelegt werden müssen.

Die entsprechenden Verordnungen zum Gesetz, nämlich die

- Hochmoorverordnung vom 21.1.1991, Vollzug durch die Kanton bis 1.2. 1994,
- Flachmoorverordnung vom 7.9.1994, Vollzug durch die Kantone bis 1.10. 1997,
- Moorlandschaftsverordnung vom 1.5.1996, Vollzug durch die Kantone bis 1.7. 1999,

schreiben eine ungeschmälerte Erhaltung der Objekte vor und legen den Zeitpunkt des Vollzugs fest.

Im Kanton Uri sind 5 Hochmoore von nationaler und 1 Hochmoor von kantonaler Bedeutung aufgeführt. Dazu kommen 15 Flachmoore von nationaler und ca. 40 von kantonaler Bedeutung. Weiter gibt es vier Moorlandschaften von nationaler und zwei von kantonaler Bedeutung im Raum Uri.

Obwohl die Umsetzungstermine für den Vollzug der Schutzverfügungen bei allen drei Moorkategorien bereits zwischen 16 und 11 Jahren abgelaufen sind, muss festgestellt werden, dass im Kanton Uri nur ein Bruchteil des gesetzlich verordneten Vollzugs vorgenommen worden ist. So ist zum Beispiel der Schutzstatus keiner einzigen Moorlandschaft von nationaler Bedeutung vollzogen worden. Auch sind erst 4 von 21 Schutzreglementen erlassen worden und weiter sind zahlreiche Bewirtschaftungsverträge ausstehend. Man kann somit ohne zu übertreiben von einem Vollzugsnotstand in Sachen Moorschutz sprechen.

Gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Urner Landrates, ersuche ich den Regierungsrat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit der Moorschutz im Kanton Uri endlich umgesetzt wird?

2. Ist der RR bereit, den zuständigen Fachstellen die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen bereit zu stellen, damit die Umsetzung der verfassungsmässigen Aufgabe ohne weitere Verzögerung angegangen werden kann?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es für den Vollzug von Schutzreglementen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz eine Stelle, respektive eine Person braucht, welche sowohl die Umsetzung, aber insbesondere den Unterhalt und die Pflege der Landschaft organisiert, vollzieht und kontrolliert?
4. Muss der Kanton Uri mit der Kürzung von Unterstützungsbeiträgen des Bundes rechnen, wenn er seine verfassungsmässigen Aufgaben erst mit einer so massiven Verzögerung erfüllt?
5. Gibt es bei weiteren Projekten im Natur- und Landschaftsschutzbereich so massive Vollzugsdefizite und wie gedenkt der Regierungsrat diese Missstände künftig anzugehen?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Die Erstunterzeichnerin:

Pia Tresch-Walker,
SP/Grüne-Fraktion

Die Zweitunterzeichnerin:

Annalise Russi,
SP/Grüne-Fraktion

Begründung:

Der Kanton Uri hat seine verfassungsmässig vom Bund auferlegten Aufgaben termingerecht und ordnungsgemäss umzusetzen. Dies ist der rechtliche Grundsatz, den alle Kantone gegenüber dem Bund und der Bevölkerung, welche dem Verfassungsartikel zugestimmt hat, zu erfüllen haben. Der Kanton Uri wird dafür vom Bund auch mit Beiträgen abgegolten.

Die alpine Landschaft des Kantons Uri hat es verdient, dass sie den Schutz zugeteilt bekommt, welcher ihr von Gesetzes wegen zusteht. Die Natur im Kanton Uri ist vielfältig und in vielen Gebieten wunderschön. Die einzelnen Objekte, welche als schutzwürdig eingestuft worden sind, sollen deshalb ungeschmälert erhalten bleiben, so wie es das Gesetz verlangt. Uri lebt stark vom Tourismus und eine intakte Landschaft ist eines der wichtigsten Potenziale für unseren Kanton. Es macht deshalb Sinn wenn die einzigartigen Moore und Moorlandschaften im Kanton Uri jetzt ohne Verzögerung geschützt und damit der Nachwelt erhalten werden.